

Wichtige Wanderwege im Nationalparkgebiet Sächsische Schweiz am 22.01.1993

Zum Anlass der Erfassung · Dr.-Ing. Rolf Böhm, Bad Schandau · Stand: 20.11.2020

Am 21.01.1993 wurde das Sächsische Straßengesetz verkündet, einen Tag später ist es in Kraft getreten. Damit wurden alle nach DDR-Recht bestehenden öffentlichen Wege und Straßen automatisch öffentliche Wege und Straßen nach bundesdeutschem Recht. Das gilt bis heute. Der Gesetzestext nennt ausdrücklich Wanderwege (als beschränkt-öffentliche Wege, § 3 (1) Nr. 4 b Sächsisches Straßengesetz).

Öffentliche Wege und Straßen sind meist in den Straßenbestandsverzeichnissen der Gemeinden verzeichnet. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass viele Wanderwege in diesen Verzeichnissen fehlen.

Am 20.08.2019 wurde das Sächsische Straßengesetz novelliert. Mit der Novelle muss ein Weg ab 31.12.2022 im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet sein. Andernfalls verliert er seine Widmung als öffentlicher Weg. Er wird damit zu einem Privatweg.

Um stillschweigende Rechtänderungen zu vermeiden, wurden die Bürger in allen Amtsblättern (Bad Schandau z. B. 09/2020) darauf hingewiesen. Bei berechtigtem Interesse können sie bis 31.12.2020 die Aufnahme der Wege in die Straßenbestandsverzeichnisse bei den Gemeinden beantragen. Diese haben dann 2 Jahre Zeit zur Eintragung.

Allgemein müssen Wanderwege nicht zwingend als öffentliche Wege gewidmet sein. In der offenen Flur darf der Grundeigentümer Bewandern von Privatwegen grundsätzlich nicht verbieten. § 27 SächsNaturschutzGesetz konstituiert das Recht auf Betreten der freien Landschaft, das auch auf Wegen gilt. § 29 schränkt das Sperren von Wegen stark ein.

Im Nationalpark Sächsische Schweiz ist dies allerdings anders, denn hier ist ungewiss, ob es ein Recht auf Betreten der freien Landschaft gibt. Auch wenn die Absicht Wege zu sperren, von unserer Nationalparkverwaltung in der Vergangenheit regelmäßig dementiert wurde und von einem anzustrebenden Einvernehmen aller die Rede ist, gibt es über die Jahre immer wieder Verlautbarungen, die eine „drastische Reduktion der Wegedichte“ wegen „touristischer Übererschließung“ etc. fordern (z. B. die Pflege- und Entwicklungskonzeption Nationalpark Sächsische Schweiz (1998), Komitee-Bericht zur Evaluierung des Nationalparks Sächsische Schweiz Europarc e. V. (2012)). Diese werden öffentlich kaum wahrgenommen. Ist ein Weg erst einmal ein Privatweg, könnten Wegsperrungen leichter möglich sein, als bei öffentlichen Wegen.

Zunächst wäre festzustellen, welche öffentliche Wege es per 22.01.1993 überhaupt im Gebiet des Nationalparks Sächsische Schweiz gegeben hat. Dazu hat der Verfasser seine in den Jahren 1990 bis 1993 aufgenommenen Feldbücher, die Erstaufgaben der damals erstellten Wanderkarten sowie Begehungsprotokolle (Annett Rölke, 1998) ausgewertet und eine Liste von Wegen erstellt, die damals wichtige Wanderwege im Nationalparkgebiet Sächsische Schweiz waren. Das müssen nicht nur ausgesprochene Hauptwanderwege sein. In der Sächsischen Schweiz ist gerade auch das naturverträgliche Bewandern kleinerer Wege typisch. Unser Wegenetz hat sich mit der Entstehung des Tourismus der Sächsischen Schweiz herausgebildet, ist bis etwa 300 Jahre alt und auf all den Wegen wurde stets naturverträglich und in Einklang mit der Natur gewandert. Das ist Grund genug, zu überlegen, ob diese Wege weiterhin öffentliche Wege bleiben sollen.